

Weshalb eine Annullierungskosten- und Fahrzeugassistance-Versicherung?

Die Annullierungskosten-Versicherung übernimmt die gemäss Mietvertrag geschuldeten Annullierungskosten, wenn Sie z. B. infolge von Unfall, Krankheit oder Tod eines Versicherten oder wegen Beschädigung des Eigentums vom Vertrag unfreiwillig zurücktreten oder zurückreisen müssen.

Die Fahrzeugassistance-Versicherung hilft Ihnen bei Ausfall des benützten Motorfahrzeugs während der Ferien durch Beratung, Erledigung von Formalitäten und Kostenübernahme. Die AXA ist rund um die Uhr telefonisch erreichbar.

Gemeinsame Bedingungen für die Annullierungskosten- und Fahrzeugassistance-Versicherungen

1. Geltungsbereich

Die Versicherungen gelten für Arrangements in Europa und in der ganzen Türkei.

2. Beginn und Ende der Versicherungen

Die Annullierungskosten-Versicherung beginnt mit der Buchung des Arrangements (Internet oder per Telefon) und dauert bis zum Ende der Miete gemäss Mietvertrag. Die Fahrzeugassistance-Versicherung beginnt mit der Anreise zum Mietobjekt und endet nach Ablauf der Miete bzw. des Arrangements mit der Ankunft am ständigen Wohnort. Die Fahrzeugassistance-Versicherung hat keine Gültigkeit für Reisen die mit dem Bus oder Flugzeug angetreten werden.

3. Verhalten im Schadenfall (Obliegenheiten)

Um Leistungen zu beanspruchen, müssen bei Eintritt eines Schadenfalls die Buchungsstelle und die AXA unverzüglich benachrichtigt werden. Der Versicherte oder Anspruchsberechtigte hat der AXA alle erforderlichen Beweismittel, wie Annullierungskostenabrechnungen, amtliche Todeserklärungen, Arztatteste, Polizeirapporte unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Der behandelnde Arzt ist gegenüber der AXA von der Schweigepflicht zu entbinden.

4. Verletzung von Obliegenheiten

Werden die Melde-, Informations- oder Verhaltenspflichten schuldhaft verletzt und dadurch Eintritt, Ausmass oder Feststellung des Schadens beeinflusst, kann die AXA die Leistungen entsprechend kürzen.

5. Nicht versicherte Ereignisse

- Ereignisse, die bei Abschluss der Versicherung bereits eingetreten sind oder für den Versicherten hätten erkennbar sein müssen.
- Ereignisse im Zusammenhang mit der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten sowie bei allen Fahrten auf Renn- und Trainingsstrecken (z. B. Schleuderkurse, Sportfahrlehrgänge).
- Ereignisse im Zusammenhang mit Trunkenheit, Drogen- oder Arzneimittelmissbrauch.
- Ereignisse im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Ausführung von Verbrechen oder Vergehen oder beim Versuch dazu.
- Ereignisse, die auf einen Mangel oder auf mangelhaften Unterhalt des benützten Motorfahrzeugs zurückzuführen sind.

6. Leistungen Dritter

Erbringt die AXA Leistungen, für die der Versicherte auch bei Dritten hätte Ansprüche geltend machen können, hat er diese Ansprüche an die AXA abzutreten.

7. Ergänzendes Recht

In Ergänzung zu diesen Bedingungen gelten insbesondere das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) sowie das Bundesgesetz über den Gerichtsstand in Zivilsachen (GestG).

8. Meldestelle

AXA Winterthur
Service-Center
Postfach 357, 8401 Winterthur
Telefon 0844 802 008
aus dem Ausland +41 844 802 008 oder +41 52 218 95 95
Fax +41 (0)52 218 96 96

Bedingungen für die Annullierungskosten-Versicherung

1. Versicherte Personen

Versichert sind der Versicherungsnehmer (Prämienzahler) und die mit ihm das Mietobjekt benützenden Personen.

2. Versicherte Ereignisse

Die AXA erbringt ihre Leistungen, wenn

- der Versicherte verunfallt, erkrankt oder stirbt;
- eine dem Versicherten nahestehende Person verunfallt, erkrankt oder stirbt;
- der Stellvertreter eines Versicherten am Arbeitsplatz verunfallt, erkrankt oder stirbt;
- eine versicherte Person schwanger wird;
- das Eigentum des Versicherten von einem Diebstahl, Feuer-, Wasser- oder Elementarschaden betroffen wird, der die Anwesenheit des Versicherten zu Hause erfordert;
- Streik, Feuer, Elementarereignisse, Unruhen aller Art im Ausland, Quarantäne oder Epidemie den Versicherten daran hindern die Reise anzutreten bzw. wie vorgesehen fortzusetzen;
- der Versicherte nach der Buchung seinen Arbeitsplatz verliert.
- Das Haustier der versicherten Person verunfallt, erkrankt oder stirbt.

3. Versicherte Leistungen

Die AXA bezahlt bei Eintritt eines versicherten Ereignisses

- die vertraglich geschuldeten Annullierungskosten, inklusive Bearbeitungsgebühren, wenn die Miete bzw. das Arrangement überhaupt nicht angetreten wird;
- einzelne Annullierungskosten für die nicht benützten Tage, wenn der Aufenthalt verspätet angetreten bzw. vorzeitig abgebrochen wird.

Die AXA bezahlt im Maximum bis zur Höhe des Mietpreises bzw. Arrangements, inkl. der im Arrangement integrierten Leistungen wie z. B. Transport, Unterkunft und Verpflegung. Bei Unfall, Krankheit oder Tod einer versicherten Person bezahlt die AXA eine Rückführung in ein Spital am Wohnort

oder eine Rückkehr an die ständige Wohnadresse, sofern sie ärztlich angeordnet ist. Die AXA übernimmt auch die Kosten für eine ärztlich angeordnete Begleitung.

Haustiere

Wenn das Haustier der versicherten Person vor Antritt der Miete bzw. des Arrangements nicht bei der vorgesehenen Betreuungsperson platziert werden kann, weil diese verunfallt, erkrankt oder stirbt, bezahlt die AXA die Kosten für ein Tierheim bis max. CHF 500.00.

Bedingungen für die Fahrzeugassistance-Versicherung

1. Versichertes Motorfahrzeug

Versichert sind die vom Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen während der Vertragsdauer benützten Personenwagen mit einem Gesamtgewicht bis 3500 kg und bis zu 9 Sitzplätzen.

2. Versicherte Ereignisse

- Das versicherte Fahrzeug fällt aus infolge von Kollision, Panne, Diebstahl oder wird durch ein Elementarereignis oder Feuer beschädigt.
- Das versicherte Fahrzeug fällt am ständigen Standort aus infolge Reifendefekt, Verlust oder Beschädigung der Schlüssel, eingesperrter Schlüssel, entladener Batterie oder infolge eines Marderschadens.

3. Versicherte Leistungen

Die AXA bezahlt

- die Pannenhilfe, einschliesslich der Ersatzteile für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort bis max. CHF 250.-;
- das Abschleppen in die nächstgelegene geeignete Garage bis max. CHF 250.-;
- die Fahrzeugbergung bis max. CHF 2000.-;
- die Standgebühren bis max. CHF 250.-;
- die Fahrzeugrückführung in die Heimgarage des Versicherungsnehmers, wenn das Fahrzeug nicht innert 7 Tagen fahrtüchtig repariert werden kann und sofern die Kosten dafür nicht höher sind als der Zeitwert des versicherten Fahrzeugs. Wird das versicherte Fahrzeug nicht mehr an den ständigen Wohnort zurückgeführt, hilft die AXA bei der Erledigung der für die Verschrottung notwendigen Formalitäten und bezahlt die Zollkosten.

Der Rahmenvertrag besteht bei der AXA Versicherungen AG, General-Guisan-Strasse 40 in 8401 Winterthur. Die Reka erhält eine Vermittlungsentschädigung. Abweichungen von den Versicherungsbedingungen sind nur gültig, sofern diese schriftlich von der AXA bestätigt worden sind.

Schweizer Reisekasse (Reka) Genossenschaft, Reka-Ferien

Postfach, CH-3001 Bern

Telefon +41 31 329 66 99, www.reka.ch